



exorior

Newsletter 04/09



*Liebe Kundin,
lieber Kunde,*

nun liegt er vor Ihnen – der exorior Newsletter Ausgabe April 2009.

Aufgrund der unterschiedlichsten Reaktionen und Nachfragen Ihrerseits haben wir festgestellt, dass das Thema „Pflege“ ein interessantes ist – offenbar zu interessant, um es nur einmal zu erwähnen.

Auch auf die Gefahr hin, uns in einigen Auszügen zu wiederholen, betrachten wir auch im April noch einmal genauer, warum nicht nur „Eltern für Ihre Kinder“, sondern auch „Kinder für Ihre Eltern“ haften.

Viel Spaß bei der weiterführenden Lektüre wünscht Ihnen

Ihr exorior Team



exorior

Newsletter 04/09

Wann Kinder für ihre Eltern haften!

Wenn im Alter oder durch ein plötzliches Ereignis (z. B. Schlaganfall) eine Pflegebedürftigkeit eintritt, zahlt die Pflegekasse je nach Pflegestufe und Art der Pflege (ambulant oder stationär) einen festgelegten Betrag. Bei der Pflege zu Hause sind dies zwischen 215 und 1.470 €, im Heim 1.023 bis 1.470 €. In beiden Fällen sind die Kosten im Durchschnitt aber etwa doppelt, manchmal sogar dreimal so hoch. Die entstehenden Kosten muss der Pflegebedürftige – wenn er dazu finanziell in der Lage ist - mit seinem Einkommen (Rente) und dem vorhandenem Vermögen begleichen. Trotzdem bleiben meist große Lücken (bis zu 1.800 € monatlich) – dafür müssen dann häufig die Kinder des Pflegebedürftigen bzw. die Verwandten in gerader Linie aufkommen.

Die vorliegende Ausarbeitung gibt Ihnen einen Überblick über die aktuellen rechtlichen Grundlagen zum Thema Elternunterhalt und zeigt anhand einfacher Beispiele, in welchen Fällen eine Zahlungsverpflichtung im Falle der Pflegebedürftigkeit der Eltern, Großeltern, etc. besteht. Bitte beachten Sie, dass die Rechtsprechung beim Thema Elternunterhalt immer für den Einzelfall entscheidet. Eine allumfassende gesetzliche Regelung gibt es nicht.

1. Rechtliche Grundlage

Es gilt § 1601 BGB (Unterhaltsverpflichtete):

Verwandte in gerader Linie (auf- und absteigende Linie) sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Dabei handelt es sich also um Ehepartner, Kinder, Enkel, Eltern, Großeltern. Nicht verpflichtet nach BGB sind Verwandte in ungerader Linie, also z. B.: Geschwister, Stiefkinder, Onkel und Tanten.

Der angemessene Selbstbehalt gegenüber den Eltern beträgt monatlich mindestens 1.400 € (einschließlich 450 € fiktiver Warmmiete) zuzüglich der Hälfte des darüber hinausgehenden Einkommens. Der angemessene Unterhalt des mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehegatten bemisst sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen (Halbteilungsgrundsatz), beträgt jedoch mindestens 1.050 € (einschließlich 350 € fiktiver Warmmiete).

Der angemessene Selbstbehalt ist nicht im Gesetz verankert. Individuelle Faktoren wie z.B. der individuelle Lebensstandard des Unterhaltspflichtigen werden bei der Rechtsprechung berücksichtigt. Die oben genannten Werte sind als Richtlinie in der Düsseldorfer Tabelle dargestellt..

Haben die bedürftigen Eltern mehrere Kinder, so trifft diese die Unterhaltungspflicht zu gleichen Teilen soweit dies die individuellen Vermögensverhältnisse zulassen (§ 1606 Abs. 3 BGB). Es kann passieren, dass eines der Kinder alleine den Unterhalt der Eltern bestreiten muss, da die anderen Geschwister dazu finanziell nicht in der Lage sind.



exorior

Newsletter 04/09

2. Reihenfolge der Leistungspflicht

- der Ehegatte/ eingetragene Lebenspartner vor den Verwandten;
- danach die Kinder (Abkömmlinge / Verwandte in absteigender Linie);
- danach die Eltern (Verwandte in aufsteigender Linie);
- soweit ein Verwandter nicht leistungsfähig ist, hat der nach ihm haftende Verwandte Unterhalt zu gewähren

Auf geschiedene Eheleute kann u.U. auch zurückgegriffen werden, aber i.d.R. erst, wenn die Verwandten in erster Linie nicht leistungsfähig sind. Ehegatten können bei Bedarf nach § 1585c BGB für die Zeit nach der Scheidung eine Unterhaltsvereinbarung treffen, die notariell beurkundet werden muss.

**Kinder
haften für
ihre Eltern**

3. Höhe der Unterhaltspflicht

Die Höhe des Unterhalts hängt von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten ab (§ 1603 BGB). Hierbei werden sowohl das Einkommen als auch das Vermögen des Unterhaltsverpflichteten bei der Ermittlung der Unterhaltshöhe berücksichtigt.

3.1 Einkommen

Für die Ermittlung der Unterhaltspflicht ist das bereinigte Nettoeinkommen maßgeblich. Das bereinigte Nettoeinkommen wird wie folgt ermittelt:

Vom Nettoeinkommen sind folgenden Aufwendungen abzuziehen:

- Kosten der allgemeinen Krankenvorsorge
- Kosten der privaten Altersvorsorge (etwa 5% des Bruttolohns)
- berufsbedingte Aufwendungen (inkl. Fahrtkosten zur Arbeitsstelle)
- Kosten für die krankheits- oder berufsbedingte Anschaffung eines PKW
- krankheitsbedingte Aufwendungen
- familienbezogene Schulden, die einer angemessenen Lebensführung dienen
- Kosten der eigenen Pflegeversicherung
- Werbungskosten



exorior

Newsletter 04/09

Bei nicht selbständigen Personen wird das Gericht das bereinigte Nettoeinkommen anhand der letzten zwölf Gehaltsabrechnungen, bei Selbständigen anhand der Einkünfte der letzten drei Jahre ermitteln.

Selbstbehalt

Dem Unterhaltsverpflichteten wird ein notwendiger Selbstbehalt zugewilligt. Dadurch soll gewährleistet werden, dass der zum Unterhalt Verpflichtete nicht über die Grenzen des Zumutbaren hinaus belastet und im schlimmsten Fall selbst zum Sozialfall wird.

Lebt der Unterhaltspflichtige allein, so wird ihm derzeit ein Selbstbehalt in Höhe von 1.400 € zugewilligt. In diesem Betrag sind die Kosten einer fiktiven Warmmiete in Höhe von 450 € enthalten. Ist der Unterhaltsverpflichtete verheiratet, erhöht sich der Betrag des Selbstbehalts um 1.050 € für den Ehegatten. Die 1.050 € des Ehegatten enthalten einen zusätzlichen Kostenanteil einer fiktiven Warmmiete in Höhe von 350 €. Hat der Unterhaltspflichtige vorrangig unterhaltsbedürftige Kinder, so vermindert sich seine Leistungsfähigkeit entsprechend.

Beispiel 1:

Der Unterhaltsverpflichtete hat ein bereinigtes Nettoeinkommen von 1.200 € im Monat. Da er unter der Selbstbehaltgrenze von 1.400 € liegt, ist er nicht verpflichtet seinen Eltern Unterhalt zu zahlen.

Beispiel 2:

Der Unterhaltsverpflichtete ist verheiratet, die Ehefrau hat kein eigenes Einkommen. Er hat ein bereinigtes Nettoeinkommen von 2.700 €.

Da er verheiratet ist, kann er einen Selbstbehalt von 2.450 € geltend machen. 250 € stehen also für die Erfüllung der Unterhaltungspflicht zur Verfügung.

Der Selbstbehalt enthält einen fiktiven Kostenanteil für die Warmmiete. Wenn die tatsächliche Miete diese Summe überschreitet, die Mietkosten jedoch den üblichen örtlichen und persönlichen Verhältnisse entsprechen, erhöht sich der Selbstbehalt entsprechend.

Beispiel 3:

Der Unterhaltsverpflichtete ist verheiratet und lebt in München. Er hat ein bereinigtes Nettoeinkommen von 2.700 €. Die Warmmiete beträgt 1.300 €, was den örtlichen Verhältnissen entspricht. Die tatsächliche Miete liegt also 500 € über der fiktiv angesetzten. In diesem Fall müsste keine Zahlung an die Eltern erfolgen.



exorior

Newsletter 04/09

Schwiegerkinder

Wenn der Unterhaltsverpflichtete über kein eigenes Einkommen verfügt, besteht kein (direkter) Anspruch gegen dessen Ehepartner. Wenn der Ehepartner des unterhaltspflichtigen Kindes jedoch soviel verdient, dass er das Alltagsleben der Familie und des Ehepartners mühelos allein finanzieren kann, so kann auch hier Einkommen zum Elternunterhalt frei werden.

Beispiel 4:

Der Ehepartner des Unterhaltspflichtigen hat ein bereinigtes Nettoeinkommen von 5.000 €. Der zum (Eltern-)unterhalt verpflichtete selbst bezieht aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung ein Arbeitseinkommen von 400 € im Monat.

In diesem Fall kann der nicht unterhaltspflichtige Ehepartner die Lebenshaltungskosten der Familie problemlos alleine bestreiten. Das Einkommen des unterhaltspflichtigen Ehepartners sowie ein ihm zustehender angemessener Taschengeldanspruch können bei der Bemessung der Unterhaltspflicht berücksichtigt werden.

Gleiches gilt bei Doppelverdienerehen. Reichen die Einkünfte des nicht unterhaltsverpflichteten Ehepartners aus, um den Lebensunterhalt der Familie allein zu decken, so stehen die Einkünfte des unterhaltspflichtigen Ehepartners für Unterhaltszahlungen uneingeschränkt zur Verfügung.

3.2 Vermögen / Schonvermögen

Neben den Arbeitseinkünften des Unterhaltsverpflichteten wird auch dessen sonstiges Vermögen bei der Ermittlung der Höhe des Unterhaltsanspruchs der Eltern berücksichtigt.

Das so genannte Schonvermögen wird bei der Ermittlung der Unterhaltspflicht nicht berücksichtigt (die Gerichte orientieren sich aber häufig an den Schonvermögen der Sozialhilferichtlinien). Neben einem selbst genutzten Hausgrundstück gehören Freibeträge von 15.000 € bis 75.000 € dazu, teilweise auch mehr.

Die Höhe des Freibetrages richtet sich nach den Lebensverhältnissen des Unterhaltspflichtigen und wird vom Gericht individuell ermittelt. In einem BGH-Urteil vom August 2006 wurde einem Sohn bspw. ein Freibetrag von 100.000 € zugesprochen, da er die Summe für seine eigene Altersvorsorge nutzen wollte. Da der Unterhaltspflichtige im Rahmen des Elternunterhalts berechtigt ist, neben den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung bis zu 5 % seines Bruttoeinkommens als zusätzliche private Altersversorgung aufzuwenden, wurde in diesem Fall auch ein Vermögen in der Höhe belassen, wie es im Laufe eines Erwerbslebens hätte angespart werden können.



exorior

Newsletter 04/09

Verfügt der Unterhaltspflichtige neben einem ausschließlich privat genutzten Hausgrundstück über weiteres Grundvermögen, so kann dies bei den Unterhaltszahlungen berücksichtigt werden. Das Gericht kann z.B. unabhängig davon, ob das nicht private Grundstück/Haus wirtschaftlich verwertet wird, einen zu erzielenden Ertrag schätzen und als fiktives Einkommen bei der Bemessung der Unterhaltspflicht berücksichtigen.

3.3 Schenkungen

Auch Geld- oder Sachgeschenke, die die Eltern ihren Kindern in den Jahren vor ihrer Bedürftigkeit haben zukommen lassen, können rein rechtlich zurückgefordert werden (§§ 528, 529 BGB). Auch wenn die Eltern selbst von diesem Recht in den seltensten Fällen Gebrauch machen, so kann der staatliche Leistungsträger die Ansprüche auf sich überleiten, wenn der Bedürftige staatliche Leistungen erhält. Von diesem Überleitungsrecht wird er regelmäßig Gebrauch machen und die innerhalb der letzten drei Jahre vorgenommenen Schenkungen (normale Verjährungsfrist) im Pflegefall der Eltern von den Kindern zurückfordern. In Einzelfällen können auch Schenkungen der letzten 10 Jahre zurückgefordert werden.

Die Höhe des Unterhaltsanspruchs berechnet sich wie folgt:

Bereinigtes Nettoeinkommen
+ fiktives Einkommen
./Selbstbehalt
Höhe des Unterhalts

Diese Formel und die vorhergehenden Ausführungen dienen als grobe Richtlinie. In vielen Fällen können Sie so ermitteln, ob eine Unterhaltspflicht für Ihre Kunden oder für die Kinder Ihrer Kunden in Betracht kommt. Bei schwieriger gelagerten Fällen sollte aber in jedem Fall einen Spezialisten zu Rate gezogen werden.



exorior

Newsletter 04/09

Impressum

exorior GmbH
Rathausgasse 10
31515 Wunstorf
E-Mail: info@exorior.de
Fax: 05031 704114
Telefon: 05031 70410

Geschäftsführer: Barbara Berger
Handelsregister: Amtsgericht Neustadt am Rübenberge 9 HRB
111374
USt-IdNr.: DE254762891

Zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis
nach § 34 d Abs. 1 GewO:
Industrie- und Handelskammer Hannover
Schiffgraben 49
30175 Hannover
+49 (0)511 - 3107-0
+49 (0)511 - 3107-333
Zuständige Aufsichtsbehörde*:
Stadt Wunstorf - Ordnungsamt, Gewerbeabteilung -
Südstr. 1
31515 Wunstorf
+ 49 (0)5031 - 101-0

*Die Vermittlung von Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft, von ausländischen Investmentanteilen, von sonstigen öffentlich angebotenen Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden, oder von öffentlich angebotenen Anteilen an einer und von verbrieften Forderungen gegen eine Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft sowie die Vermittlung von Verträgen über Darlehen bedarf der Erlaubnis gem. § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GewO. Für das Erbringen von Anlageberatung im Sinne der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 des Kreditwesengesetzes bedarf es der Erlaubnis gem. § 34c GewO Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GewO. Die Vermittlung von Girokonten ist nicht erlaubnispflichtig.